Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1922 Nr. 53.

(Nr. 12396.) Verordnung über die Entschädigung der von den Preußischen Provinzialverwaltungen bestellten Mitglieder des Reichsrats (§ 9 des Gesetzes vom 3. Juni 1921). Vom 7. November 1922.

§ 1.

Die durch die Provinzialverwaltungen bestellten Mitglieder des Reichsrats erhalten,

wenn sie außerhalb des Tagungsorts wohnen, für die Reisetage sowie für die Tage, an welchen sie sich in Ausübung ihrer Tätigkeit als Mitglied des Reichsrats am Tagungsort oder außerhalb ihres Wohnorts aufhalten,

wenn sie am Tagungsorte wohnen, für die Tage, an denen sie an Vollsitzungen des Reichsrats teilnehmen oder sich in Ausübung ihrer Tätigkeit als Mitglied des Reichsrats außerhalb ihres Wohnorts aufhalten,

als Entschädigung ein Tagegeld in Höhe des fünfzehnten Teiles der Aufwandsentschädigung, welche die Mitglieder des Landtags jeweils für den Monat erhalten.

§ 2.

Die Gesamtentschädigung im Laufe eines Kalenderjahrs darf nicht höher sein als die Gesamtaufwandsentschädigung, die die Mitglieder des Landtags während des betreffenden Kalenderjahrs zu beziehen hatten. Etwa überschießende Beträge sind im folgenden Kalenderjahr anzurechnen.

§ 3.

Für ein Mitglied des Reichsrats, das gleichzeitig Mitglied des Landtags, des Staatsrats, des Reichstags oder des Reichswirtschaftsrats ist, besteht ein Anspruch auf die Entschädigung nur insoweit, als seine auf den Tag zu errechnenden Bezüge an Aufwandsentschädigungen und Tagegeldern, die ihm in der Eigenschaft als Mitglied des Landtags, des Staatsrats, des Reichstags oder des Reichswirtschaftsrats gewährt werden, insgesamt hinter dem im § 1 genannten Betrage zurückbleiben.

§ 4.

Das Recht zur freien Eisenbahnfahrt regelt sich nach den für die Mitglieder des Reichsrats im Reiche ergangenen Bestimmungen.

Soweit sonstige Fahrkosten entstehen, für welche in anderer Eigenschaft Ersatz aus öffentlichen Kassen nicht geleistet wird, können diese nach den jeweils für Dienstreisen der Oberpräsidenten geltenden Sätzen angefordert werden.

§ 5.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 finden auf die gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1921 gewählten stellvertretenden Mitglieder des Reichsrats entsprechend Anwendung, sobald sie zur Teilnahme an den Verhandlungen des Reichsrats oder zu Reisen in dessen Angelegenheiten berufen sind.

§ 6.

Als Unterlage für die Anweisung von Entschädigung und Fahrkosten dient die Anforderung des Reichsratsmitglieds, welche allmonatlich schriftlich beim Staatsministerium einzureichen ist.

§ 7.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und hat rückwirkende Geltung vom 1. Juli 1922 ab.

Berlin, den 7. November 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun.

(Nr. 12397.) **Verordnung, betreffend das Rheinschiffahrtsgericht in Duisburg-Ruhrort. Vom 23. November 1922.**

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Rheinschiffahrtsgerichte, vom 8. März 1879 (Gesetzsamml. S. 129) und im Anschluß an die Königlichen Verordnungen vom 20. August 1900 (Gesetzsamml. S. 314) und vom 28. September 1905 (Gesetzsamml. S. 371) wird verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der Bezirk des Rheinschiffahrtsgerichts in Duisburg-Ruhrort umfaßt auch den Bezirk des Amtsgerichts in Hamborn.

Berlin, den 23. November 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 12398.) **Verordnung über die Niederschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer. Vom 23. November 1922.**

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Ermächtigung des Staatsministeriums zur Feststellung der Beendigung des Kriegszustandes, vom 31. Juli 1921 (Gesetzsamml. S. 481) wird bestimmt, daß im Sinne des Gesetzes über die Niederschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer vom 4. April 1915 (Gesetzsamml. S. 71) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1918 (Gesetzsamml. S. 139) der Kriegszustand mit dem Ablaufe des 10. Januar 1920 als beendet anzusehen ist.

Berlin, den 23. November 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 12399.) Verordnung, betreffend Abänderung der nach dem Gesetze vom 4. Januar 1922 (Gesetzsamml. S. 1) zu erhebenden Hausiersteuersätze. Vom 1. Dezember 1922.

Auf Grund des § 9 Abs. 8 des Wandergewerbesteuergesetzes vom 4. Januar 1922 wird angeordnet:

Artikel 1.

Die bisherigen Steuersätze des § 9 Abs. 2 a. a. O. werden dahin abgeändert, daß als regelmäßiger Satz gilt

1. für das Feilbieten gewerblicher Leistungen sowie für das Darbieten künstlerischer Leistungen oder Schaustellungen, bei denen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, der Satz von .... 600 Mark,
2. für den Handel mit geringwertigen Waren der Satz von .... 800 »
3. für den Handel mit wertvolleren Waren der Satz von .... 1 600 »
4. für den Handel mit Vieh der Satz von .... 2 000 » .

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1923 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1922.

Der Finanzminister.

v. Richter.

(Nr. 12400.) Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt, betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte und des Tarifs für die Gebühren der Chemiker für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Verrichtungen (Anlage I und II des Gesetzes über die Gebühren der Medizinalbeamten vom 14. Juli 1909 — Gesetzsamml. S. 625 —). Vom 24. November 1922.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten, vom 14 Juli 1909 (Gesetzsamml. S. 625) werden im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister die in der Anlage I des Gesetzes angegebenen Sätze des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte mit Ausnahme der Gebühr nach laufender Ziffer 10a sowie die in der Anlage II angegebenen Sätze des Tarifs für die Gebühren der Chemiker für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Verrichtungen mit Wirkung vom 1. Dezember 1922 ab durchweg auf das 100fache erhöht. Gleichzeitig werden die Sätze zu laufender Ziffer 10a des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte mit Wirkung vom gleichen Tage ab auf das 50fache erhöht.

Der Erlaß vom 18. September 1922 (Gesetzsamml. S. 301), betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte und des Tarifs für die Gebühren der Chemiker für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Verrichtungen, wird mit Ablauf des 30. November 1922 aufgehoben.

Berlin, den 24. November 1922.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

Hirtsiefer.

(Nr. 12401.) Verfügung des Ministers für Volkswohlfahrt, betreffend Anwendung polizeilichen Zwanges bei Durchführung von Wohnungsbeschlagnahmen usw. Vom 30. November 1922.

Auf Grund des § 9 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1143), in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 949), in Verbindung mit I Artikel 4 des Reichsgesetzes vom 11. Mai 1920 ordne ich mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für den Umfang des Preußischen Staates an, daß zur Räumung beschlagnahmter Wohnungen und sonstiger beschlagnahmter Räume sowie zur Durchführung eines Zwangsmietvertrags erforderlichenfalls unmittelbarer polizeilicher Zwang angewandt werden kann.

Berlin, den 30. November 1922.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage:

Conze.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. September 1922, betreffend die Genehmigung der von der 50. Generalversammlung der Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landschaft am 29. Juni 1922 beschlossenen Änderungen der Satzung der Landschaftlichen Bank, durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 41 S. 364, ausgegeben am 30. September 1922;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. November 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Elektrizitätsverband Waldeck in Corbach für den Bau einer 8000-Volt-Hochspannungsfreileitung von Helminghausen im Kreise Brilon nach Heringhausen in Waldeck, durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 47 S. 542, ausgegeben am 25. November 1922;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. November 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Elektrizitätsverband Büren-Brilon in Brilon für den Bau von Überlandleitungen einschließlich der erforderlichen Transformatorenstationen in den Kreisen Büren und Brilon sowie in dem Geseker Zipfel des Kreises Lippstadt, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Minden Nr. 47 S. 205, ausgegeben am 25. November 1922, und
   der Regierung in Arnsberg Nr. 47 S. 542, ausgegeben am 25. November 1922;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. November 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Bretleben und Umgegend, e. G. m. b. H. in Bretleben, für den Bau einer Hochspannungsfernleitung von 50 000 Volt von Sangerhausen nach Bretleben, durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 48 S. 270, ausgegeben am 2. Dezember 1922.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.